

ANTRAG

Gremium: Mitgliederversammlung

Beschlussdatum: 06.05.2023

Tagesordnungspunkt: #10 Anträge zu den Rechtsnormen

G1NEU2: Geschäftsordnung – Junge liberale Schüler:innen

Antragstext

Geschäftsordnung – Junge liberale Schüler:innen

Präambel

Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

§ 1. Allgemeines

(1) Die Bundesmitgliederversammlung der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS, im Folgenden “Bundesmitgliederversammlung” besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen.

(2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Bundesmitgliederversammlung selbst und sie steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS Schüler:innen, im Zweifel geht das Statut stets der Geschäftsordnung vor.

(3) Die Bundesmitgliederversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den jeweils amtierenden Bundesvorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(4) Die Bundesmitgliederversammlung ist öffentlich.

(5) Während der Bundesmitgliederversammlung müssen sich zumindest ein Drittel der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum befinden, andernfalls ist die Bundesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

(6) Redebeiträge bei der Bundesmitgliederversammlung müssen grundsätzlich vom Podium aus gehalten werden.

25 (7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, GO-Anträge und Vorschläge für
26 Vorschlagslisten.

27 § 2. Präsidium

28 (1) Der Bundesvorstand macht der Bundesmitgliederversammlung einen Vorschlag
29 für das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie
30 mindestens zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.

31 (2) Über den Vorschlag des Vorstands wird in offener Abstimmung entschieden.

32 (3) Das Präsidium leitet die Bundesmitgliederversammlung nach den Vorschriften
33 dieser Geschäftsordnung.

34 Es übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Es hat darauf zu achten,
35 dass alle Seiten zu Wort kommen.

36 (4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das
37 Präsidium mit Mehrheit.

38 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium
39 nicht angehören.

40 (6) Wird das Präsidium abgewählt, macht der Vorstand einen neuen Vorschlag.

41 § 3. Tagesordnung

42 (1) Mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung wird eine vorläufige
43 Tagesordnung verschickt.

44 (2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten:

45 (a) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

46 (b) Bestellung des Sitzungspräsidiums;

47 (c) Beschluss der Tagesordnung;

48 (d) Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesmitgliederversammlung;

49 (e) Rede des Bundesvorsitzenden;

50 (f) Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;

51 (g) Berichte aus den Arbeitsgruppen;

52 (h) Anträge;

53 (i) Allfälliges.

54 (3) Auf Bundesmitgliederversammlungen bei denen die Kollegialorgane der JUNOS
55 Schüler:innen gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus
56 folgende Punkte zu enthalten:

57 (a) Rechenschaftsbericht des Bundesgeschäftsführers;

58 (b) Tätigkeitsberichte

59 ● Bericht des Schiedsgerichts;

60 ● Bericht der Rechnungsprüfer;

61 (c) Entlastung des Bundesvorstands;

62 (d) Wahl des Bundesvorstands;

63 (e) Wahl der weiteren Organe.

64 (4) Der Präsident fragt zu Beginn der Bundesmitgliederversammlung, ob gegen die
65 Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht
66 neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über
67 Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.

68 (3) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus
69

70 organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

71 § 4. Zählkommission

72 (1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die
73 für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

74 (2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem
75 Präsidium.

76 (3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung entschieden.

77 (4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

78 § 5. Rechenschaftsberichte

79 (1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest
80 drei Tage vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern, einen
81 schriftlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.
82 Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

83 (2) Auf Basis der Rechenschaftsberichte wird über die Entlastung des
84 Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller
85 zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstands
86 mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die
87 Entlastung ist Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.

88 (3) Das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer haben am Ende ihrer
89 Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht vorzulegen.

90 § 6. Wahlen

91 (1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt

92 (a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

93 (b) die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

94 (c) die Rechnungsprüfer;

95 (2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

96 (3) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können beantragen, dass alle
97 Positionen eines
98 Organs in einem Wahlgang gewählt werden.

99 (4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.

100 (5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des
101 Bundesvorstandes hat der zu diesem
102 Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.

103 (6) Der Präsident eröffnet jede Wahl mit der Vorschlagsliste. Jedes
104 stimmberechtigte Mitglied kann jede passiv wahlberechtigte Person vorschlagen.

105 (7) Werden keine Personen mehr vorgeschlagen, schließt der Präsident die
106 Vorschlagsliste. Auf der Vorschlagsliste verbleibt nur, wer dem Vorschlag
107 zustimmt.

108 (8) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der
109 Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in der Reihenfolge ihrer Nennung für die
110 Vorschlagsliste.

111 (9) Die Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung haben das Recht den
112 Kandidaten Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss beendet werden.

113 (10) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
114

115 (11) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
116 Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der
117 Mehrheit nicht mitgezählt.

118 (12) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen
119 den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.
120 Triff dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am zweiten
121 Wahlgang teil.

122 (13) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit,
123 wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

124 (14) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute
125 Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

126 (15) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der
127 abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang zwischen den beiden
128 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei
129 Kandidaten zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil. (16) Im dritten
130 Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neinstimmen
131 werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

132 (17) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das
133 Los aus der Hand des Präsidenten.

134 (18) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die
135 absolute Mehrheit der
136 Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung
137 nichtmitgezählt.

138 § 7. Nichtwahl von Ämtern

139 (1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden
140 Bundesmitgliederversammlung erneut
141 zur Wahl ausgeschrieben.

142 (2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seines Stellvertreters und des
143 Bundesgeschäftsführers, wird die
144 Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal eröffnet. Findet sich bei der zweiten
145 Eröffnung der Vorschlagsliste kein Kandidat oder erreicht kein Kandidat die
146 nötige Mehrheit, so ist die Bundesmitgliederversammlung aufgelöst. Der
147 amtierende Vorsitzende, sein Stellvertreter und der amtierende
148 Bundesgeschäftsführer bleiben vorerst im Amt und berufen binnen einer Woche
149 eine erneute Bundesmitgliederversammlung zu einem Termin ein, die nicht später
150 als sechs Wochen nach der gerade abgehaltenen Bundesmitgliederversammlung sein
151 darf.

152 § 8. Nachwahl

153 Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf der
154 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, der auf das die Nachwahl
155 auslösende Ereignis folgt, statt.

156 § 9. Abberufung

157 (1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts,
158 sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Vertrauenspersonen kann vor
159

160 Eingang in die Tagesordnung einer
161 Bundesmitgliederversammlung von zehn der anwesenden, stimmberechtigten
162 Mitglieder beantragt werden.

163 (2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während der
164 Bundesmitgliederversammlung nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern
165 beantragt werden.

166 (3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der
167 Beantragung durchzuführen und hat geheimstattzufinden.

168 (4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den
169 Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der
170 Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

171 (5) Werden Mitglieder eines Organes durch die Bundesmitgliederversammlung
172 abberufen ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

173 § 10. Abstimmungen

174 (1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen,
175 Nein-Stimmen und Enthaltungen.

176 (2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann
177 auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes
178 Mitglied das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

179 (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn
180 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen
181 betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts
182 anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt
183 in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes
184 vorsieht.

185 (4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

186 (5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige
187 Stimmen gewertet.

188 (6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die absolute Mehrheit der
189 gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

190 § 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

191 (1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim
192 stattzufinden.

193 (2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in §
194 6 beschriebenen
Verfahren zu erfolgen.

§ 12. Beschlussfassung über Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene

195 (1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder
196 deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundesmitgliederversammlung vom
197 Bundesvorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

198 (2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die
199 möglichen Inhalte einer Abmachung

200 mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebenen
201 zu informieren.

202 (3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen
203 auf Bundesebene sind auf der Bundesmitgliederversammlung vorrangig zu behandeln.

204 § 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

205 (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der
206 Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die
207 Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

208 (3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst
209 beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

210 (4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person
211 geleitet.

212 (5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die
213 Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe
214 nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm
215 dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

216 § 14. Statutenanträge

217 (1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind bis zwei
218 Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand einzureichen.

219 (2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor dem
220 Kongress den Mitgliedern zuzusenden.

221 (3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf der
222 Bundesmitgliederversammlung vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.

223 § 15. Leitantrag

224 (1) Der Bundesvorstand kann auf der Bundesmitgliederversammlung einen Leitantrag
225 stellen. Dieser wird nach
226 allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen Anträgen behandelt.
227 Der Leitantrag nimmt nicht am Alex Müller Verfahren teil.

228 (2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.

229 (3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 16) oder als dringlicher Antrag
230 (§ 17) eingebracht werden.

231 § 16. Allgemeine Anträge

232 (1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins
233 betreffen, sind bis

234 zwei Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

235 (2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen
236 auf dem Antrag ersichtlich sein.

237 (3) Die Anträge sind vom Vorstand zumindest eine Woche vor dem Kongress den
238 Mitgliedern zuzusenden.

239 (4) Anträge können vom Antragsteller bis zu Beginn der ersten Lesung
240 zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragstellern müssen der Rückziehung alle
241 Antragsteller zustimmen.

242 (5) Antragsteller können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller
243 streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller gebrauch, wird der Antrag
244

245 trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller beschlossen.
246 (6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der
247 Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller-
248 Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die
249 Möglichkeit maximal fünf Anträge auszuwählen, über die er beraten will.
250 Maximal fünf Anträge markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel.
251 Der Antrag der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes
252 beraten. Der Antrag der am zweitmeisten
253 markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas Lerchner-
254 Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener
255 Abstimmung einen der Anträge die im Alex Müller-Verfahren im Gleichstand sind
256 auswählen. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die
257 im Lukas Lerchner-Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag
258 gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner-Verfahren in einer Runde kein Antrag
259 abgewählt werden,
260 entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst beraten wird.
261 (7) Bei der vorangegangenen Bundesmitgliederversammlung vertagte Anträge werden
262 bevorzugt behandelt,
263 nehmen nicht am Alex Müller-Verfahren teil und werden nach dem Leitantrag
264 behandelt.
265 (8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Bundesmitgliederversammlungen
266 nicht behandelt wurden,
267 werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.
268 (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 14-17)
269 Änderungsanträge einbringen.

270 § 17. Dringlichkeitsanträge
271 (1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als
272 dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die
273 Dringlichkeit entscheidet die Bundesmitgliederversammlung am Anfang der
274 Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
275 (2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu
276 machen.
277 (3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen
278 des Vereins betreffen.

279 § 18. Antragsdebatte
280 (1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.
281 (2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung
282 zu geben. Der Antragsteller kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied
283 vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.
284 (3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied
285 schriftliche Änderungsanträge stellen.
286 (4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des
287 Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist
288 der weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.
289

290 (5) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser
291 Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach
292 §19 Abs. 3liti gestellt wird.

293 (6) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19
294 Abs 3lith auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein
295 Konsens zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen
296 hergestellt werden kann.

297 (7) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen
298 wie der Antrag, auf den sie sich beziehen.

299 (8) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der
300 Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung
301 stattzufinden.

302 § 19. Geschäftsordnungsanträge

303 (1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu
304 behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören,
305 der weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

306 (2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.

307 (3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede
308 zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

309 (4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes
310 beantragen:

311 (a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit;

312 (b) Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung;

313 (c) Beschränkung auf Rede und Gegenrede;

314 (d) Begrenzung der Redezeit;

315 (e) Pause des Kongresses;

316 (f) Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den Antragsteller;

317 (g) Konsensbildung zu einem Änderungsantrag;

318 (5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen:

319 (a) Vertagung eines Antrags auf der nächsten Mitgliederversammlung;

320 (b) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;

321 (c) Ausschluss der Öffentlichkeit; (d) Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen,
322 welche nicht durch Beschluss beendet werden kann; (e) Abberufung des

323 Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung; (f)

324 Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den

325 Bundesvorstand; (g) Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe; (h) geheime
326 Abstimmung einer Konsensliste.

327 § 20. Erklärungen

328 Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum
329 Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es
330 die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

331 § 21. Zwischenfragen

332 Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch
333 Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise
334

335 sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine
336 entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

337 § 22. Protokoll

338 (1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Bundesmitgliederversammlung
339 dokumentieren. Es muss mindestens enthalten

340 (a) die genehmigte Tagesordnung;

341 (b) die Ergebnisse von Wahlen;

342 (c) die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;

343 (d) die von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Anträge in der
344 beschlossenen Fassung.

345 (2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.

346 (3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.

347 (4) Wird bis zu der nächsten Bundesmitgliederversammlung kein Einspruch gegen
348 das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.

349 (5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dies auf der nächsten
350 Bundesmitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

351 (6) Die Liste der Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung ist vom Vorstand mit
352 dem Protokoll aufzubewahren.

353 § 23. Abschließende Bestimmungen

Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren
nicht die Gültigkeit
aller anderen Teil